

Ausgezeichnetes Ergebnis der PKE Pensionskasse Energie

Für die PKE Pensionskasse Energie war das Geschäftsjahr vom 1. April 2005 bis 31. März 2006 äusserst erfolgreich und der Abschluss fiel dementsprechend positiv aus. Die Kapitalmärkte zeigten sich von der erfreulichsten Seite.

Das konjunkturelle Umfeld hat sich im abgelaufenen Jahr 2005 deutlich aufgehellt. Trotzdem verharrten sowohl Zinssätze wie auch die Inflationsrate auf einem historisch tiefen Niveau. Auch 2006 hat vielversprechend begonnen. Die Wachstumsprognosen wurden Mitte Jahr nochmals nach oben korrigiert. Die Anlagemärkte werden volatil und damit anspruchsvoll bleiben, wie die Korrektur Ende Mai 2006 gezeigt hat.

Nicht zuletzt dank der konsequenten Umsetzung der bisherigen Strategie, welche die Anlage eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte in Aktien vorsieht, und dank des aktiven Anlagemanagements unserer Fachleute konnte die PKE das Geschäftsjahr mit sehr guten Resultaten abschliessen. So betrug die Performance erfreuliche 20,5%. Der

Deckungsgrad am 31. März 2006 belief sich auf 121,36%. Der Erfolg der Vermögensanlagen dürfte sich wieder auf ein durchschnittliches Niveau zurückbilden, so dass wir mit Renditen im Bereiche unserer langfristigen Zielrendite rechnen dürfen.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr vor allem auch mit der Überprüfung und Anpassung der Strategie und der Führungsorganisation der PKE beschäftigt. Die PKE genießt auf dem Vorsorgemarkt einen ausgezeichneten Ruf. Wir arbeiten daran, die gute Marktposition weiter zu festigen sowie Strukturen und Abläufe noch stärker auf Kundenbedürfnisse auszurichten. Wir streben ein gezieltes und kontrolliertes Wachstum an, ohne das gute Risikoprofil der PKE zu verschlechtern.



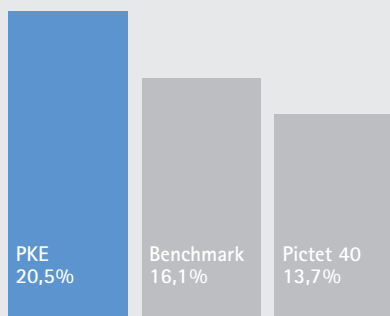
Kurt Baumgartner, Verwaltungsratspräsident

Teilrevision der Statuten und des Reglements

An der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. September 2006 in Fribourg werden die Delegierten vor dem Hintergrund der 1. BVG-Revision über Statuten- und Reglementsänderungen zu befinden haben. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung haben diese Revision zusammen mit Experten erarbeitet und ein Revisionspaket verabschiedet. Anfang Juni wurden die beabsichtigten Änderungen mit ausführlichen Erläuterungen den Delegierten und Unternehmen zur Vernehmlassung zugestellt. An den Informationsanlässen vom Juni und Juli hat die PKE die rund 240 Teilnehmenden vertieft über diese Änderungen der Statuten und des Reglements über die Versicherungsleistungen orientiert.

Fortsetzung Seite 2

Gesamtperformance für das Berichtsjahr 1.4.2005 bis 31.3.2006



Die PKE Pensionskasse Energie auf einen Blick

	2005/2006	2004/2005
Anzahl der angeschlossenen Unternehmen	170	168
Anzahl der aktiven Mitglieder	9654	9417
Anzahl der Rentner	5916	5863
Ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen	Mio. CHF 137,8	Mio. CHF 117,9
Nettoergebnis aus Vermögensanlage	856,6	213,9
Verpflichtungen gegenüber aktiven Versicherten und Rentnern	4275,3	4153,3
Vorhandenes Nettovermögen für versicherungstechnische Verpflichtungen	5188,6	4396,8
Deckungsgrad	121,36%	105,86%
Performance	20,5%	5,4%

PKE – Performance und Deckungsgrad

Vorsorgeeinrichtung	Performance	Deckungsgrad
Anlagekompartiment 100	vom 1.1. bis 30. 6. 2006	am 30. 6. 2006
PKE Vorsorgestiftung Energie	-0,1%	ca. 98,7%
Benchmark	-2,8%	
Anlagekompartiment 120	vom 1.1. bis 30. 6. 2006	am 30. 6. 2006
PKE Vorsorgestiftung Energie	-0,3%	ca. 116,3%
Benchmark	-0,9%	
Genossenschaft	vom 1.1. bis 30. 6. 2006	am 30. 6. 2006
PKE Pensionskasse Energie	0,2%	ca. 116,4%
Benchmark	-0,9%	

Die bisherigen reglementarischen Bestimmungen der PKE zur Teilliquidation genügen den neuen gesetzlichen Vorgaben nicht mehr. Die PKE Pensionskasse Energie muss daher Voraussetzungen und Verfahren zur Teilliquidation neu regeln. Weiter müssen wir die seit Jahresbeginn gültigen Einkaufsbestimmungen formell umsetzen, das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung von 57 auf 58 Jahre

erhöhen sowie eine obligatorische BVG-Mindestrente an den geschiedenen Ehegatten einführen (bisher nur für die geschiedene Frau). Über die neue Begünstigtenordnung für das Todesfallkapital, die ebenfalls Bestandteil des Revisionspaketes ist, finden Sie in diesem «PKExklusiv» einen Beitrag. Ferner soll die Teilpensionierung eine reglementarische Grundlage erhalten.

«Sparen 60»

Den Versicherten der Genossenschaft wird «Sparen 60» bekanntlich in der PKE Vorsorgestiftung Energie im Anlagekompartiment 100 angeboten. Neue, ab 1. Januar 2006 geltende Bestimmungen verlangen, dass mindestens 6% aller Beiträge für die Finanzierung von Risikoleistungen für Tod und Invalidität bestimmt sein müssen. Da dieses sogenannte Versicherungsprinzip für jede einzelne Vorsorgeeinrichtung separat einzuhalten ist, muss «Sparen 60» neu auch in der Genossenschaft angeboten werden. Andernfalls wäre eine Öffnung der Sparguthaben nicht mehr möglich. Vorgesehen ist, «Sparen 60» für die Versicherten der Genossenschaft ab dem 1. Oktober 2006 zu den gleichen Bedingungen neu in der Genossenschaft zu führen. Dazu muss die Delegiertenversammlung noch grünes Licht geben. Beim Plan «Bonus» ist diese Umgliederung hingegen nicht nötig.

Wertschwankungsreserve und freie Mittel

Die Gesundheit einer Vorsorgeeinrichtung lässt sich nicht allein aus der Performance ihrer angelegten Gelder und dem ausgeschütteten Zins ableiten. Stärke beweist eine Pensionskasse mit einer genügenden Wertschwankungsreserve.

Wertschwankungsreserven werden für die marktspezifischen Risiken der Vermögensanlagen gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten. Der Stiftungsrat und der Verwaltungsrat der PKE legen die Zielgrösse in Zusammenarbeit mit dem externen Anlageexperten (PPCmetrics AG, Zürich) fest.

Weder die PKE Pensionskasse Energie noch die

PKE Vorsorgestiftung Energie haben wie die meisten andern Pensionskassen die Zielgrösse für die Wertschwankungsreserve erreicht und weisen damit ein Reservedefizit aus. Entsprechend den Bilanzierungsbestimmungen von Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst

nach vollständiger Dotierung der versicherungstechnischen Rückstellungen und vollständiger Bildung der Wertschwankungsreserve in der Höhe des Zielwerts. Leistungsverbesserungen, wie eine zusätzliche Verzinsung der Altersguthaben oder Rentenanpassungen, können Stiftungs- resp. Verwaltungsrat erst beschliessen, wenn freie Mittel vorhanden sind.

	PKE Vorsorgestiftung Energie, Kompartiment 100, am 31.12.2005	PKE Vorsorgestiftung Energie, Kompartiment 120, am 31.12.2005	PKE Pensionskasse Energie am 31.3.2006
Zielgrösse der WSR	27,8 Mio. CHF	452,4 Mio. CHF	1039,2 Mio. CHF
WSR	0,1 Mio. CHF	355,4 Mio. CHF	913,3 Mio. CHF
Reservedefizit	27,7 Mio. CHF	97,0 Mio. CHF	125,9 Mio. CHF
Vermögensanlagen	231,3 Mio. CHF	2261,8 Mio. CHF	5195,8 Mio. CHF
Vorhandene WSR in % der Vermögensanlagen	0,02%	15,71%	17,58%
Zielgrösse WSR in % der Vermögensanlagen	12,00%	20,00%	20,00%

WSR = Wertschwankungsreserve

Neue Begünstigtenordnung für das Todesfallkapital



Beatrice Fluri,
Leiterin
Versicherungen,
stv. Vorsitzende
der Geschäfts-
leitung

■ ■ Mit der zweiten Etappe der BVG-Revision hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass die Vorsorgeeinrichtungen den Kreis der begünstigten Personen in ihren Reglementen erweitern können. Dabei müssen sich die Pensionskassen aber an den in Art. 20a BVG definierten Begünstigtenkreis halten und dürfen diesen nicht erweitern. Namentlich kann dadurch die Vorsorgesituation für einen Konkubinatspartner verbessert werden. Diese neue vorgegebene Reihenfolge der Begünstigten können die Versicherten mit einer Mitteilung an die Pensionskasse in einem gesetzlich eingeschränkten Rahmen abändern.

Stirbt ein Versicherter oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so zahlt die PKE zusätzlich zu allfälligen reglementarischen Renten ein Todesfallkapital aus. Die Höhe des Todesfallkapitals bestimmt Art. 24 Abs. 1 des Reglements über die Versicherungsleistungen (PKE Pensionskasse Energie) bzw. Art. 16 Abs. 2 des Reglements (PKE Vorsorgestiftung Energie).

Die neue Kaskade der begünstigten Hinterbliebenen wird im Reglement in Art. 24 Abs. 2 der

PKE Pensionskasse Energie (Beschlussfassung an der Delegiertenversammlung vom 22. September 2006) und in Art. 16 Abs. 3 der PKE Vorsorgestiftung Energie (Inkrafttreten am 1. Oktober 2006) geregelt.

Anspruchsberechtigt sind neu – und zwar unabhängig vom Erbrecht – nach folgender Ordnung:

- a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben;
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu

seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt, sie beziehen nicht bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;

- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 22 bzw. Art. 15 (Waisenrente) nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen;
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang der Hälfte des Todesfallkapitals.

Fortsetzung Seite 4

Begünstigtenordnung

Kaskade gemäss Reglement

a Ehegatte und Kinder mit Anspruch auf Waisenrente

Beim Fehlen von a:

b Massgeblich unterstützte Personen oder Lebenspartner mit ununterbrochener Lebensgemeinschaft von 5 Jahren oder Unterhalt gemeinsamer Kinder. Voraussetzungen: Sie beziehen nicht bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, schriftliches Gesuch spätestens 3 Monate nach Tod.

Beim Fehlen von a und b:

c Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente, Eltern oder Geschwister

Beim Fehlen von a, b und c:

d Übrige gesetzliche Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens (50% des Todesfallkapitals)

Änderung der reglementarischen Begünstigtenordnung

Mitteilung muss zu Lebzeiten bei der PKE vorliegen

Zusammenfassen der Begünstigtengruppen a und b

Beim Fehlen von b:

Zusammenfassen der Begünstigtengruppen a und c

Festlegen des Anspruchs innerhalb einer Begünstigtengruppe (ohne Vorliegen einer Mitteilung: zu gleichen Teilen)

Die Begünstigtenordnung für das Todesfallkapital ist unabhängig vom Erbrecht, die Todesfallkapitalien gehören keinesfalls zur Erbmasse. Die Reihenfolge und die anspruchsberechtigten Personen der Begünstigtengruppen sind einzuhalten. Es dürfen ausschliesslich Personen gemäss Buchstaben a) bis d) begünstigt werden. Wichtig zu wissen ist, dass nach neuem Gesetz Kinder, die Anspruch auf Waisenrenten haben (Buchstabe a), nicht jenen Kindern gleichgestellt sind, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben (Buchstabe c). Die versicherte Person kann jedoch die Begünstigtengruppen und Ansprüche in eingeschränkter Masse durch eine schriftliche

Mitteilung, welche zu Lebzeiten der PKE vorliegen muss, wie folgt ändern:

- Die Ansprüche der begünstigten Personen können innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festgelegt werden.
- Existieren Begünstigte gemäss Buchstabe b), darf der Versicherte die Begünstigten gemäss Buchstaben a) und b) zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.
- Existieren keine Begünstigte gemäss Buchstabe b), darf der Versicherte die Begünstigten gemäss Buchstaben a) und c) zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.

Füllen Sie für eine solche Mitteilung das Formular der PKE «Änderung der reglementarischen Begünstigtenordnung» aus. Sie finden es zusammen mit einem ausführlichen und mit Beispielen illustrierten Merkblatt auf unserer Webpage, oder bestellen Sie diese Unterlagen bei der PKE. Liegt der PKE keine solche Mitteilung vor, gilt zwingend die Begünstigtenordnung des Reglements; bei Vorhandensein von mehreren Begünstigten in einer Gruppe muss das Todesfallkapital zu identischen Teilen aufgeteilt werden. Wir empfehlen Ihnen, die Begünstigtenordnung periodisch zu überprüfen.

Gratis-Auskünfte von Experten

Verein unentgeltliche Auskünfte für Versicherte von Pensionskassen

Der Verein bezweckt, einen fachlich qualifizierten Auskunftsdienst im Bereich der beruflichen Vorsorge durch unabhängige, fachlich ausgewiesene Personen zu unterhalten. Ziel ist, den ratsuchenden Versicherten, Hinterlassenen und Rentnern auf ihre Fragen aus der beruflichen Vorsorge konkrete Auskünfte anlässlich einer persönlichen Besprechung zu erteilen. Unentgeltliche Auskünfte erhalten Sie jeden

ersten Mittwoch im Monat von 17 bis 19 Uhr (ausgenommen Januar und August) in den Anlaufstellen in Bern, Brugg, Frauenfeld, Luzern, St. Gallen und Zürich. Es können keine telefonischen oder schriftlichen Auskünfte erteilt werden. In Zürich ist eine Voranmeldung obligatorisch: am Beratungstag ab 14 Uhr über Telefon 044 447 17 17. Die Ratsuchenden schätzen die Kompetenz der auskunftserteilenden Fachleute, die eine

reiche Erfahrung haben und täglich in ihrer Arbeit mit den unterschiedlichsten Fragen zur beruflichen Vorsorge konfrontiert werden. Die PKE unterstützt den Verein und möchte damit einen weiteren Beitrag zur Transparenz in der 2. Säule leisten. Weitere Auskünfte unter www.bvgauskunfte.ch.



PKE Pensionskasse Energie
Telefon 044 2879222
Freigutstrasse 16, 8027 Zürich
www.pke.ch, Fax 044 2879229

PKE Vorsorgestiftung Energie
Telefon 044 2879288
Freigutstrasse 16, 8027 Zürich
www.pke.ch, Fax 044 2879289